

Satzung der Gemeinde Philippsthal (Werra)

über die Stellplatzpflicht

sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert am 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Philippsthal (Werra) in ihrer Sitzung am 27.10.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemeinde Philippsthal (Werra) wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Es wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen, haben wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen

den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t zul. Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger | 80 qm |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t zul. Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | 50 qm |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t zul. Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 150 qm |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage I, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.
- (5) Der Stauraum vor der Garage wird als zusätzlicher Stellplatz anerkannt.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Philippsthal (Werra) werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.000,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.500,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	16.500,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet nur Anwendung für geplante Neubaumaßnahmen in der Großgemeinde Philippsthal. Bestehende Bauten, die nicht umgewandelt werden, sind ausdrücklich von dieser Satzung ausgeschlossen. Die Ablösesummen aus der Stellplatz- und Ablösesatzung, die bei Nichteinhaltung der Stellplatzordnung erhoben werden, werden ausschließlich zur Schaffung von gemeindeeigenen Parkflächen in der Großgemeinde Philippsthal verwandt, wobei die Ablösesummen auf mehrere Jahre zusammengefasst werden können, um geeignete Baumaßnahmen durchführen zu können.

Anlage I
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Philippsthal (Werra)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflgewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 qm Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

5. Sportstätten

5.1	Sportstätten ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/-innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/-innenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	I Stpl. 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6. I	I je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	I Stpl. je 10 Betten	I je 10 Betten
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	I Stpl. je 5 Betten	I je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	I Stpl. je 4 Betten	I je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	I Stpl. je 3 Betten	I je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. I.9	I Stpl. je 8 Betten	I je 50 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	I Stpl. je 30 Schüler/- innen	I je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	I Stpl. 25 Schüler/- innen, zusätzl. I Stpl. je 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	I je 3 Schüler/-innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	I Stpl. je 15 Schüler/- innen	I je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	I Stpl. je 4 Studierende	I je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	I Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	I je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	I Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	I je 5 Besucher/innenplätze
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	I Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	I je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	I Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	I je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	I je Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegetischen	10 Stpl. je Pflageplatz	--
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--

9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 qm Nutzfläche
-----	-------------------------------	--	-----------------------

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche